

H I N W E I S E

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs-/Erwerbsersatzeinkommen (§ 53 LBeamtVG)

Treffen Ihre Versorgungsbezüge mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen zusammen, darf der Gesamtbetrag eine gesetzlich bestimmte, individuell zu berechnende Höchstgrenze nicht übersteigen.

Maßgeblich sind jeweils die Bruttobeträge.

Höchstgrenzen

Als Höchstgrenze gelten

- für **Ruhestandsbeamtinnen/-beamte, Witwen/Witwer oder hinterbliebene Eingetragene Lebenspartnerinnen/-partner** die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet
- für **Waisen** 40 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet
- für Ruhestandsbeamtinnen/-beamte
 - die wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht oder
 - die als anerkannte **Schwerbehinderte** das 62. Lebensjahr vollendet bzw. die Altersgrenze nach § 108a Abs. 3 LBG erreicht haben, in den Ruhestand versetzt worden sind,bis zum Ablauf des Monats, in dem, die Regelaltersgrenze nach § 38 Abs. 1 S. 1 oder § 108a Abs. 1 LBG erreicht wird, 71,75 v.H der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 v.H des Eineinhalbfachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5. zuzüglich 627,67 Euro.
- für **Ruhestandsbeamtinnen/-beamte**, deren Eintritt in den Ruhestand über ihre Regelaltersgrenze hinaus um 3 Jahre hinausgeschoben wurde, 120 v.H der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 170 v.H. der

jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A5, sofern das Einkommen aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erzielt wird.

Erwerbseinkünfte

Als **Erwerbseinkommen** gelten Einkünfte aus

- einer Beschäftigung oder Tätigkeit aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts-, Urlaubsgeld), Gratifikationen
- selbstständiger Arbeit
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Hierunter fallen u.a. das

- Krankengeld
- Verletztengeld
- Arbeitslosengeld
- Kurzarbeitergeld
- Winterausfallgeld
- Übergangsgeld
- Mutterschaftsgeld
- Unterhaltsgeld
- Insolvenzgeld und vergleichbare Leistungen

Die Anrechnung beginnt frühestens ab dem Zusammentreffen des Versorgungsbezuges mit dem Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen. Die Höhe richtet sich nach dem im Kalenderjahr erzielten Einkommen und wird mit einem Zwölftel in den Monaten des Zusammentreffens angerechnet.

Einkünfte aus Kapitalvermögen bleiben unberücksichtigt.

Nicht als Erwerbseinkommen gelten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Aufwandsentschädigungen, anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten gemäß Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen gemäß § 75a LBG bzw. § 23 Abs. 2 TVöD / TV-L, Unfallausgleich der Dienstunfallfürsorge, steuerfreie Einnahmen für

Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder Vortragstätigkeit, wenn diese Tätigkeit nach Art und Umfang eine im aktiven Dienst zulässige Nebentätigkeit nicht übersteigt. Abtretungen und Pfändungen, die das zustehende Einkommen vermindern, sind für die Anrechnung unbeachtlich.

Verwendung im öffentlichen Dienst

Nach Ablauf des Monats, in dem die oder der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 38 Abs. 1 S. 1 oder § 108a Abs. 1 LBG erreicht, wird nur ein Erwerbseinkommen angerechnet, das aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erzielt wird (**Verwendungseinkommen**).

Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigungen bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im vorgenannten Sinne durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v.H seines Versorgungsbezugs zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen, oder eines sonstigen in der Höhe vergleichbaren Verwendungseinkommens.

Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, jeden Bezug und jede Änderung von Einkünften unverzüglich anzuzeigen. Wenn Sie nicht genau wissen, ob ein Einkommen versorgungsrechtliche Auswirkungen hat, fragen Sie bitte bei Ihrem Sachbearbeiter bzw. Ihrer Sachbearbeiterin nach.

Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nach, so haben Sie eine daraus entstandene Überzahlung Ihrer Versorgungsbezüge zu erstatten.

Sollten Sie Unterlagen auf dem Postweg einreichen, sind diese wegen der maschinellen Weiterverarbeitung weder zu heften, zu klammern, zu kleben oder mit Haftnotizen zu versehen.

Den Gesetzestext des LBeamtVG finden Sie online unter: <https://gesetze.berlin.de>